

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fritz Logistik GmbH plant im nördlichen Teilbereich der bereits bestehenden Lagerhalle 9a auf einer Fläche von circa 430 m<sup>2</sup> bis zu 199 t oxidierende Stoffe der Lagerklasse 5.1B zu lagern.

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 30 Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10, 16 BImSchG wurde am 20.04.2023 darüber hinaus auch die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO und einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10, 16 und 19 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Da sich keine Auswirkungen auf Schutzobjekte im Falle eines Störfalls ergeben können, konnte auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Betriebsbereich der Chemikalienlagerung in der Pfaffenstraße 56 besteht aus den Lagerhallen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 9a, 10, 11 und 12.

Die Lagerung der Stoffe soll in einem Teilbereich der bereits vorhandenen Lagerhalle 9a erfolgen. Durch die Nutzung des Lagerbereichs in der bereits bestehenden Lagerhalle 9a kommt es zu einer rein quantitativen Erhöhung bisher am Standort ausgeführter und zuge-

lassener Vorhaben und Tätigkeiten. Die Erhöhung umfasst hier im Wesentlichen die zur Verfügung stehende Lagerfläche, die Menge der passiv eingelagerten Stoffe und Gemische und die Anzahl der Ein- und Auslagerungsvorgänge.

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Industriegebietes „Industriepark Böllinger Höfe“. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände befindet sich im Westen das Briefzentrum Heilbronn der Deutschen Post AG, im Süden die Boschthermotechnik GmbH und dahinter landwirtschaftliche Flächen, im Osten die Hermann Höhing Kartonagenfabrik GmbH und im Norden die Esselte Leitz GmbH & Co. KG sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine schutzbedürftigen Einrichtungen. Unmittelbar angrenzend an den Betriebsbereich befinden sich auch keine Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt bzw. gelagert werden. An benachbarten Verkehrsanlagen sind lediglich der Straßenverkehr auf der Pfaffenstraße und der LKW-Verkehr in den Umschlagsbereichen zu berücksichtigen. Die BAB A6 verläuft in einem Abstand von etwa 650 m zum Betriebsbereich. Aufgrund dieser Entfernung ist eine direkte Gefährdung durch den dortigen Verkehr nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf die nähere und weitere Umgebung aus.

Entgegen der sonst üblichen Logistik- und Lagerarbeiten in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr beschränken sich in der Lagerhalle 9a diese Lagerarbeiten auf die Zeit zwischen 06.00 - 18.00 Uhr montags bis freitags und 6.00 – 14.00 samstags. Der neu eingerichtete Lagerbereich in Lagerhalle 9a für die oxidierenden Stoffe wird über die Lagerhallen 8 und 9 bedient. Die Andienung des Lagerbereichs erfolgt über den Verbindungsbau und das Verbindungstor zwischen Lagerhalle 9.2 und Lagerhalle 9a. Die vorhandenen Verladetore der Lagerhalle 9a für den neuen Lagerbereich werden zu logistischen Tätigkeiten nicht eingesetzt. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Da die geplante Lagerung ausschließlich passiv in transportrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgen soll, entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen in die Atmosphäre. Es findet auch keine Kommission von Gefahrstoffen statt.

Bei der passiven Lagerung von chemischen Produkten fallen bis auf Verpackungsabfälle, keine Abfälle an. Gewerberechtliche Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften entsorgt. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der beiliegenden Auflagen bestehen somit keine Bedenken.

Das Lager ist entsprechend der AwSV-Anforderungen für die Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 ausgelegt. Aufgrund der Lagermenge unterliegt der in Rede

stehende neu eingerichtete Lagerabschnitt in Lagerhalle 9a der Gefährdungsstufe D. Die Rückhaltevolumina sind ausreichend bemessen. Ein Gutachten zum Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wurde vorgelegt und ist plausibel und nachvollziehbar. Zur Löschwasserrückhaltung wird eine Aufmauerung vorgesehen. An den Zugängen werden Löschwasserbarrieren installiert.

Der neu einzurichtende Lagerbereich in Lagerhalle 9a ist feuerbeständig von der übrigen Lagerhalle 9a abgetrennt. Die oxidierenden Stoffe sind nicht temperaturempfindlich. Auch muss die Lagerung und der Umschlag dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend. Dieser wird vornehmlich durch die TRGS 510 vorgegeben. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass diese Vorschrift auch bei der Auslegung und dem Betrieb des neuen Lagerbereichs in der Lagerhalle 9a zugrunde gelegt wird. Zum Betrieb des neuen Lagerbereichs wird die bereits eingesetzte Software zur Lagerlogistik verwendet. Hiermit ist die Zuweisung von chemischen Produkten (Gefahrstoffe) mit deren Klassifizierung auf entsprechend geeignete Lagerplätze nach TRGS 510 sichergestellt. Wobei im neuen Lagerbereich der Lagerhalle 9a ausschließlich Gefahrstoffe der Lagerklasse 5.1 (H-272/Nr. 1.2.8 Anhang I 12. BImSchV) gelagert werden. Es erfolgt eine passive Lagerung ohne Vereinzelung oder Kommissionierung.

Die Gefahrenanalyse wurde überarbeitet und trägt dem erweiterten Lagerspektrum Rechnung. Die in Bezug auf die Lagerhalle 8 bereits durchgeführte Dennoch-Betrachtung vom 05.05.2021 bzw. 06.08.2021 im Sinne von § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV wurde zur Beurteilung des zusätzlich durch das Vorhaben entstehenden Gefahrenpotentials herangezogen. Diese ergab, dass sich im Falle des Brandes eines kompletten Lagerabschnittes der Lagerhalle 8 durch das erweiterte Lagerspektrum kein anderer oder größerer Gefahrenradius (Katastrophenschutzabstand) im Sinne des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV ergibt und sich keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG innerhalb des Gefahrenradius befinden. Gleiches gilt auch für den Brandfall des neu eingerichteten Lagerbereichs in der Lagerhalle 9a. Somit sind auch keine weitergehenden Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen nach § 5 der 12. BImSchV notwendig. Da die Dennoch-Betrachtung ergab, dass Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG im Fall eines Brands nicht gefährdet werden, wurde auf eine gutachterliche Feststellung des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Abs. 5b BImSchG verzichtet.

Die Lagerhalle sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen gewährleisten einen sicheren Betrieb der Anlage. Im Fall von Betriebsstörungen sind aufgrund der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen über das Betriebsgelände hinausgehende akute, irreversible und ernste Gefährdungen auszuschließen. Bauliche Änderungen oder Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 02.11.2023

gez.: Sidney Hebisch